

01.12.89

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

KOM(89) 471 endg.; Ratsdok. 8997/89

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat würdigt die Anstrengungen der EG-Kommission und der Mitgliedstaaten, die trotz der unterschiedlichen Ausgangs- und Interessenlagen erreicht haben, daß dem Europäischen Rat am 8./9. Dezember 1989 in Straßburg der Text einer "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" vorgelegt wird.
2. Der Bundesrat bekennt sich zur Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einer Europäischen Union. Er sieht die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Marktes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist, als einen wichtigen Schritt dazu an.

Auch der Bundesrat hält zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes dessen soziale Ausgestaltung für unabdingbar. Dabei müssen aber die Wirtschafts- und Sozialsysteme entsprechend den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft gleichgewichtig gesehen werden; ihre

...

Ordnungen stehen in enger wechselseitiger Abhängigkeit. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Feststellung des Europäischen Rates in Hannover, Rhodos und Madrid, daß den sozialen Aspekten im Rahmen der Errichtung des einheitlichen Europäischen Marktes die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Aspekten beizumessen ist und daß die Wirtschafts- und Sozialsysteme daher in ausgeglichener Weise fortentwickelt werden müssen. Der Europäische Binnenmarkt soll die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten verbessern. Damit gewinnt der europäische Einigungsprozeß verstärkt die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen im sozialpolitischen Bereich über eine bloße Koordinierung hinaus stärker zusammenwachsen. Dabei kann sich die Annäherung von Sozialleistungen aber nur im Gleichklang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Mitgliedstaaten vollziehen.

Der Bundesrat hält bei der Ausgestaltung der sozialen Dimension des Europäischen Binnenmarktes die Unterstützung durch die Sozialpartner für unverzichtbar.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung den zum Vorentwurf der Gemeinschaftscharta geäußerten Anregungen und Bedenken in wichtigen Punkten Rechnung getragen und insbesondere folgende Änderungen und Klarstellungen erreicht hat:

- Der Anwendungsbereich der Gemeinschaftscharta wird im wesentlichen auf Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten konzentriert. Dies kommt auch in der entsprechend ergänzten neuen Überschrift zum Ausdruck.

Drucksache 555/89 (Beschluß)

- Es wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, daß die EG nur im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Kompetenzen und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips für die Umsetzung der Gemeinschaftscharta zuständig ist.
  - Die Durchführung der Gemeinschaftscharta wird nicht zu einer Ausweitung der im EWG-Vertrag festgelegten Befugnisse führen.
  - Bei Arbeitskampfmaßnahmen gelten die rechtlichen Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten und die tarifvertraglichen Regelungen. Damit ist die Beachtung der in der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Grundsätze des Arbeitskampfrechtes gesichert.
  - Bei den Ausführungen über das Streikrecht werden die Einschränkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für den Bereich der Streitkräfte, der Polizei und des öffentlichen Dienstes unberührt gelassen.
  - Die Charta beschränkt das Freizügigkeitsrecht auf die Arbeitnehmer der EG. Die Kompetenz für die Regelung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern aus Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen verbleibt ausdrücklich bei den Mitgliedstaaten.
4. Der Bundesrat bedauert, daß die Gemeinschaftscharta
- keinen zeitlichen Rahmen für ihre Umsetzung festlegt,
  - allein den Bildungsurlaub als Möglichkeit für eine berufliche Fort- und Weiterbildung nennt, ohne zu berücksichtigen, daß z. B. in der Bundesrepublik Deutschland auch bereits ohne allgemein gesetzlich verankerten Bildungsurlaub ein überdurchschnittliches Fort- und Weiterbildungsniveau erreicht wurde, und

- sich im übrigen nicht auf die berufliche Fort- und Weiterbildung beschränkt, sondern die gesamte Berufsausbildung erfaßt.

5. Der Bundesrat sieht in der "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur sozialen Ausgestaltung des Europäischen Binnenmarktes, dem allerdings möglichst bald weitere Schritte folgen müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die EG-weite Einführung von konkreten und verbindlichen Mindestrechten für Arbeitnehmer durch Richtlinien. Der Bundesrat begrüßt die vom Einvernehmen der Sozialpartner getragenen Bemühungen der Bundesregierung, als ersten Schritt konkrete und verbindliche Mindestrechte in den folgenden Bereichen festzulegen:

- Recht auf einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens 4 Wochen
- Jugendarbeitsschutz
- Mutterschutz für Arbeitnehmerinnen
- Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben
- Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Regelung der Arbeitnehmerüberlassung.

Darüber hinaus hält es der Bundesrat für unverzichtbar, insbesondere in den Bereichen

- Arbeitnehmer-Mitbestimmung
- Koalitionsfreiheit
- Tarifautonomie

...

Drucksache 555/89 (Beschluß)

- Gleichstellung von Mann und Frau
- Erziehungsurlaub
- Regelung der Sonntagsarbeit
- Festlegung der Arbeitszeithöchstdauer

konkrete und verbindliche Mindestrechte einzuführen.

6. Er bittet die Bundesregierung, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Gebietskörperschaften und der Sozialpartner, mit Nachdruck auf den Erlaß entsprechender Richtlinien hinzuwirken, damit den berechtigten Erwartungen und Wünschen der Arbeitnehmer der EG im Hinblick auf die Schaffung verbindlicher und einklagbarer Mindestrechte Rechnung getragen wird. Nur durch solche verbindliche Mindestrechte, die über-, jedoch nicht unterschritten werden können, kann sich die Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Handlungsspielräume im Rahmen der sozialen Dimension des EG-Binnenmarktes erhalten.

7. Auch im Rahmen der Zuständigkeit der EG sind bei der Umsetzung der Grundsatz der Subsidiarität zu wahren und der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

Im übrigen ist bei der Umsetzung der Gemeinschaftscharta das Territorialitätsprinzip zu beachten, da nur so die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten und ihrer Länder für diese überschaubar und finanzierbar bleibt.

8. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Umsetzung der Gemeinschaftscharta zu einer Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EG auf hohem Niveau führen wird. Er sieht deshalb in ihr einen wichtigen, aber nicht abschließenden Beitrag, um auf lange Sicht das große Ziel eines gemeinsamen europäischen Sozialraumes zu verwirklichen.